

Emissionsbedingungen

Land Baden-Württemberg
LEI 5299005LOAAELUENZ090

3,00% Grüne Landesschatzanweisung von 2023/2033
über EUR 600.000.000,00

- ISIN DE000A14JZX6 -
- WKN A14JZX -

(„Landesschatzanweisung“)

§ 1 (Form, Nennbetrag)

- (1) Die Landesschatzanweisung des Landes Baden-Württemberg („Land“) im Gesamtnennbetrag von EUR 600.000.000,00 ist während ihrer gesamten Laufzeit als Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream AG“), in das Schuldbuch des Landes Baden-Württemberg eingetragen. Die Ausgabe von effektiven Stücken und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen sind für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.
- (2) Die Landesschatzanweisung kann in Teilbeträgen von EUR 1.000,00 oder einem ganzzahligen Vielfachen davon dergestalt übertragen werden, dass die Erwerber in Höhe der über ein Kreditinstitut gekauften Beträge einen Anteil an der Sammelschuldbuchforderung über das Sammeldepot bei der Clearstream AG erhalten. Es gelten die anwendbaren Regeln der Clearstream AG. Für Übertragungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Vorschriften der Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, und der Clearstream Banking, Société anonyme, Luxembourg.
- (3) Ein dem Gesamtnennbetrag der Landesschatzanweisung entsprechender Betrag wird für geeignete Ausgaben des Landes Baden-Württemberg verwendet. Geeignete Ausgaben des Landes Baden-Württemberg erfüllen die Anforderungen des Rahmenwerks des Landes („Green Bond Framework Baden-Württemberg“). Eine externe Agentur bewertet regelmäßig die Nachhaltigkeit des Rahmenwerks des Landes und der identifizierten geeigneten Ausgaben („Second Party Opinion“) sowie die Konformität mit international geltenden Standards. Ein Allokationsbericht informiert zu Einzelheiten der Verwendung des Gesamtnennbetrages für geeignete Projekte. Ein Wirkungsbericht beschreibt den Umweltnutzen. Das Rahmenwerk und alle Berichte werden auf der Webseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg veröffentlicht.

§ 2 (Status)

Die Landesschatzanweisung steht im gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Landes, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorrechtigter Verbindlichkeiten.

§ 3 (Zinsen)

- (1) Die Landesschatzanweisung ist, beginnend mit dem 27.06.2023 („Valutierungstag“), mit 3,00% auf den Gesamtnennbetrag jährlich zu verzinsen.
- (2) Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 27.06. eines jeden Jahres („Zinsfälligkeitstag“) fällig.
- (3) Die Zinsen werden taggenau berechnet (actual/actual nach ICMA Regel 251), wobei eine Zinsperiode mit dem Valutierungstag bzw. dem Zinsfälligkeitstag der vorhergehenden Zinsperiode beginnt und mit Ablauf des dem folgenden Zinsfälligkeitstag bzw. der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorhergehenden Tages endet. Das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 5 Abs. 1 später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag bewirkt wird.

§ 4 (Fälligkeit des Kapitals, Kündbarkeit)

- (1) Die Landesschatzanweisung wird in Höhe des Gesamtnennbetrages am 27.06.2033 zur Rückzahlung fällig.
- (2) Weder das Land noch die Inhaber von Anteilen an der Sammelschuldbuchforderung („Gläubiger“) sind berechtigt, die Landesschatzanweisung während ihrer Laufzeit zu kündigen.

§ 5 (Zahlungen von Kapital und Zinsen)

- (1) Ist ein Fälligkeitstag von Kapital und/oder Zinsen kein Geschäftstag, ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Geschäftstag zu erbringen, ohne dass ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen besteht. Der Ausdruck „Geschäftstag“ bezeichnet insoweit jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Stuttgart Zahlungen abwickeln und die Clearstream AG betriebsbereit ist, um die betreffenden Zahlungen auszuführen.
- (2) Das Land wird Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Zahlungstermin in der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland bei der Clearstream AG zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann.
- (3) Zahlungen des Landes von Kapital und Zinsen an die Clearstream AG befreien das Land in Höhe der geleisteten Zahlungen von seinen entsprechenden Verpflichtungen aus der Landesschatzanweisung.

**§ 6
(Sicherungsvermögensfähigkeit, Notenbankfähigkeit)**

- (1) Die Landesschatzanweisung ist gem. § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sicherungsvermögensfähig.
- (2) Die Landesschatzanweisung ist notenbankfähig gemäß Artikel 18.1 der ESZB/EZB-Satzung.

**§ 7
(Aufstockung)**

Das Land behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit dieser Landesschatzanweisung zusammengefasst werden, eine einheitliche Landesschatzanweisung mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen (Aufstockung). Der Begriff „Landesschatzanweisung“ umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Landesschatzanweisungen.

**§ 8
(Börseneinführung, Bekanntmachungen)**

- (1) Die Landesschatzanweisung wird an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörsse, Stuttgart, im Regulierten Markt eingeführt.
- (2) Bekanntmachungen, welche die Landesschatzanweisung betreffen, werden im Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, zusätzlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen diese Landesschatzanweisung zum Börsenhandel im Regulierten Markt eingeführt ist. Zur Rechtswirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

**§ 9
(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)**

- (1) Form und Inhalt der Landesschatzanweisung sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen ist Stuttgart.

**§ 10
(Salvatorische Klausel)**

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, entspricht.